

Stand 01/17

Wassernutzungsgesetz – Hinweise für die Konzessionierung

Wasser als öffentliches Gut untersteht der Hoheit des Kantons. Er koordiniert die verschiedenen Nutzungen und setzt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Prioritäten. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hat erste Priorität.

Was braucht eine Konzession

- Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser ab einer Dauer von zwei Monaten
- Wasserkraftnutzung
- Räumliche Nutzung der Oberflächengewässer mit Bauten und Anlagen (z. B. Gebäude, Bootsstege und zugehörige Anlagen, Flösse, Plattenwege, Brücken, Leitungen) ab einer Dauer von vier Monaten, Auffüllungen von Gewässergebiet und Materialentnahmen

Was braucht eine Bewilligung

- Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser von weniger als zwei Monaten Dauer
- Räumliche Nutzung der Oberflächengewässer mit Bauten und Anlagen von weniger als vier Monaten Dauer
- Materialentnahmen bis zu einer Menge von 500 m³
- Erstellung von Bauten oder Anlagen im Grundwasser

Gebühren

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichem Wasser werden für jedes volle Jahr **Verleihungsgebühren** erhoben:

- 60 Rp. pro l/min für die Nutzung als Trink- oder Brauchwasser
- 10 Rp./kW Bruttoleistung bis und mit 150 kW Bruttoleistung resp. 30 Rp./kW Bruttoleistung bei mehr als 150 kW Bruttoleistung für Wasserkraftnutzung
- Fr. 4.00 bis Fr. 13.00 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten und Anlagen. Die genauen Tarife finden sich in § 10a der Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81).

Für Wassernutzungen zu öffentlichen Zwecken, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung und die Bootsstationierungen der Gemeinden, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben. Gleiches gilt für Konzessions- oder bewilligungspflichtige Bauten- oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geschützt sind.

Verfahren

Die Gesuche um Wassernutzung sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde leitet das Gesuch an den Kanton weiter. Dieser prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit bzw. ob das Gesuch auflagefähig ist. Ist dies der Fall, wird die Gemeindebehörde aufgefordert, das Gesuch aufzulegen und im Amtsblatt zu publizieren (Auflageverfahren).

2/2

In folgenden Fällen kann auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden:

1. Vorhaben, die der Bewilligungspflicht unterliegen (vgl. oben)
2. Wasserentnahmen aus Grundwasser und Oberflächengewässern bis zu einer Menge von 100 l/min
3. räumliche Nutzung der Oberflächengewässer mit Bauten und Anlagen bis zu einer Fläche von 100 m²

Ausserdem ist der Verzicht auf eine Auflage nur möglich, wenn Interessen Dritter *offensichtlich* nicht berührt werden. Dies ist insbesondere meist dann *nicht* der Fall, wenn gebaut wird. Im Zweifelsfall wird deshalb empfohlen, das schriftliche Einverständnis des Nachbarn/der Nachbarin einzuholen.

Zuständig für die Erteilung der Konzession und für den Entscheid über allfällige Einsprachen ist das Departement für Bau und Umwelt.

Ist für die konzessionierte Nutzung die Errichtung einer Baute oder Anlage erforderlich, ist das entsprechende Baugesuch gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuch einzureichen. Die öffentliche Auflage des Baugesuches erfolgt ebenfalls gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuch, d.h. die Gemeindebehörde muss in jedem Fall die Freigabe der Auflage durch den Kanton abwarten.

Das Departement für Bau und Umwelt beurteilt das Konzessions- und das Baugesuch und erteilt die übrigen erforderlichen Bewilligungen in einem Entscheid, sofern das Bauvorhaben sich rechtlich im Gewässerbereich befindet (konzentriertes Verfahren vgl. § 15 WNG). Der Entscheid enthält insbesondere die Beurteilung nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700), Art. 39 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), § 23 des Gesetzes über den Wasserbau (WBG, RB 721.1), Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700).

Eine Ausnahme bildet die Konzession für Anlagen ausserhalb von Oberflächengewässern, die eine Baubewilligung erfordern. In diesem Fall ist nicht zwingend vorgesehen, dass die Baubewilligung im Entscheid des DBU integriert wird. Die Gemeinde kann jedoch die Kompetenz für die Erteilung der Baubewilligung an das DBU delegieren und muss somit nicht ein zum Konzessionsverfahren parallel verlaufendes Baubewilligungsverfahren durchführen.

Die Abläufe resp. Zuständigkeiten sind in den beiden Schemata dargestellt

A) Das eigentliche **Konzessionsverfahren** gliedert sich in 2 Stufen

1. Stufe: Vorbereitung → Ziel = auflagefähige Gesuchsunterlagen
2. Stufe: Auflageverfahren → Ziel = Konzessions-/Bewilligungserteilung

B) Der Ablauf mit den entsprechenden **Zuständigkeiten** der drei Partner
Gesuchsteller, Gemeinde und Kanton